

PETER G. TROPPER

Der ‚Studienpapst‘ Pius XI. und die theologischen Fakultäten in Österreich

Mit der Apostolischen Konstitution *Deus scientiarum Dominus* vom 24. Mai 1931 erhielten die katholischen Studien an kirchlichen und staatlichen Hochschulen erstmals eine weltweit einheitliche Vorgabe. Ihr Ziel war „die Durchsetzung des päpstlichen Lehr- und Jurisdiktionsprimates gegenüber den kirchlichen Wissenschaften“¹. Damit Hand in Hand ging eine ‚Romanisierung‘ der universitären Studien auf neuscholastischer Basis im Sinne der römischen Praxis. Instrumente dafür waren die Einführung von Mindeststandards in der Ausbildung sowie die Normierung von Studienaufbau, -dauer und -inhalt. Insgesamt folgte die Studienkonstitution der Tendenz, kirchliche Entscheidungen nach Rom zu ziehen und die bis dahin weitgehend unabhängigen ‚Staatskirchen‘ enger an römische Normen zu binden. In Österreich traf die römische Kurie auf ein markant verändertes Gegenüber. Die betreffende Materie war vormals durch eine mächtige staatliche Kultusbürokratie überwiegend selbstständig geregelt worden. Durch deren starke Reduzierung nach 1918 waren die heimischen kirchlichen Stellen nun dem römischen Gestaltungswillen praktisch ohne staatlichen Schutzschild ausgesetzt – eine neue Situation auch für die theologischen Fakultäten des Landes. Der vorliegende Beitrag wird untersuchen, in welcher Weise diese auf die neuen Anforderungen reagierten bzw. wie willig, widerständig oder kreativ sie mit den römischen Direktiven umgingen.

DIE KATHOLISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄTEN IN ÖSTERREICH

Österreich zählte im Untersuchungszeitraum vier katholische theologische Fakultäten: eine 1857 wiedererrichtete und den Jesuiten anvertraute Fakultät an der Universität Innsbruck; die seit 1850 ohne universitäre Einbettung be-

¹ Klaus UNTERBURGER, Vom Lehramt der Theologen zum Lehramt der Päpste? Pius XI., die Apostolische Konstitution „*Deus scientiarum Dominus*“ und die Reform der Universitätstheologie (Freiburg–Basel–Wien 2010) 572.

stehende Theologische Fakultät in Salzburg; die 1827 zusammen mit der Universität wiedererrichtete Fakultät in Graz sowie die durchgehend seit 1384 bestehende Fakultät Wien, die seit Integration einer Evangelisch-Theologischen Fakultät 1922 in die Universität zur Katholisch-Theologischen Fakultät wurde. Die von der Hörerzahl her stärkste Fakultät war jene in Innsbruck mit 584 Studenten im Jahr 1933, gefolgt von Wien mit 314, Salzburg mit 158 und Graz mit 121 Hörern. 1937 zählten Salzburg 285 und Graz 165 Hörer; in Innsbruck waren es zuletzt 448 (1938) und in Wien 232 Studenten (1939), darunter erst eine Frau. Von 1920 bis 1939 fanden an diesen Fakultäten fünfzig Habilitationen statt, wobei 19 Verfahren in Innsbruck durchgeführt wurden, das ob seiner jesuitischen Leitung als eine von Kurie präferierte Studienanstalt galt. Dreizehn Verfahren zählte Salzburg, elf Wien und sieben Graz. Bei den Fächern lag die scholastische Philosophie an der Spitze (11), gefolgt von Kirchengeschichte (9) und den Bibelwissenschaften (8). Pastoraltheologie und Dogmatik (davon vier in Innsbruck) hielten sich mit je fünf Habilitationsverfahren die Waage. Es folgten Moraltheologie, Moralphilosophie und kanonisches Recht mit je drei, Fundamentaltheologie mit zwei und Aszetik mit einem Habilitationsverfahren. Ernannt wurden zwischen 1922 und 1938 in Salzburg sieben theologische Ordinarien, in Wien sechs, in Innsbruck fünf und in Graz zwei². Ein Verzeichnis vom 15. Juni 1937 über in den Studienjahren 1932/33 bis 1936/37 an der Wiener Fakultät eingereichte und approbierte Dissertationen zählt 74 Titel³. 43 dieser Dissertationen behandelten kirchengeschichtliche Themen.

1927 forderte die Studienkongregation an der römischen Kurie dazu auf, dass Veröffentlichungen des Lehrkörpers sowie die approbierten Dissertationen über die bischöflichen Ordinariate an sie zu übermitteln wären – Auftakt für einschneidende Maßnahmen, welche nicht nur die österreichischen theologischen Hochschulen näher an römische Vorgaben binden wollten. In der Folge begnügte man sich jedoch damit, Verzeichnisse der wissenschaftlichen Schriften nach Rom zu schicken – ein Indiz dafür, dass Forderungen der Kirchenzentrale mitunter auf merklichen Widerstand in den betroffenen Ländern stießen.

PIUS XI. – EIN ‚STUDIENPAPST‘?

Achille Ratti, seit 1922 Papst Pius XI., hatte drei Jahrzehnte lang (1888–1918) als Bibliothekar gearbeitet. Zunächst wirkte er an der Bibliotheca Ambrosiana in Mailand, wo er unter anderem alte Manuskripte bearbeitete sowie Kataloge erstellte oder ergänzte, dann als Propräfekt bzw. ab 1914 als Präfekt

² Die Zahlenangaben folgen eigenen Erhebungen in den unten genannten einschlägigen Studien zu den Fakultäten.

³ Universitätsarchiv Wien, Kath.-theol. Fakultät, Varia, Karton 6.

an der vatikanischen Bibliothek. Dabei kam er mit Historikern und anderen Wissenschaftlern vieler Nationen in Kontakt und unternahm etliche Reisen zu italienischen und ausländischen Bibliotheken und Archiven. Sein eigenes wissenschaftliches Œuvre mit 115 Werken ist primär von lokalthistorischer Bedeutung. Er bediente sich dabei der historisch-kritischen Methode, welche die deutschsprachige historische Forschung nicht zuletzt am Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien weiterentwickelt hatte.

Auch als Papst zeigte Ratti weiterhin Interesse an der Vatikanischen Bibliothek, für die er 1928 einen dreistöckigen Flügel neu errichten ließ. 1936 gestaltete er die Päpstliche Akademie der Wissenschaften um⁴. Seine Unterstützung fanden wissenschaftliche Unternehmungen wie die Veröffentlichung der Akten des Konzils von Trient durch die Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaften sowie die vom protestantischen deutschen Gelehrten Paul Kehr⁵ bearbeiteten Papst-Regesten. Schon 1931 stiftete er den finanziellen Grundstock einer ‚Pius-Stiftung für Papsturkunden- und mittelalterliche Geschichtsforschung‘ mit Sitz in Zürich; sie existiert bis heute⁶. Im selben Jahr legte Pius XI. seine Anschauungen über die theologischen Studien in der Konstitution *Deus scientiarum Dominus* nieder⁷. Ausführungsbestimmungen zur Konstitution erließ die Kongregation für die Seminare und Studien an den Universitäten am 12. Juni d. J.⁸; eine Instruktion der Kongregation für die theologischen Fakultäten an den deutschen Universitäten folgte am 7. Juli 1932⁹.

QUELLEN UND LITERATUR ZUM THEMA

Eine selbständige, alle österreichischen theologischen Fakultäten betreffende Arbeit für die Zeit des Pontifikates von Pius XI. liegt bislang nicht vor. Mit der Grazer Fakultät befasst sich ausführlich eine 1991 vorgelegte Studie von Friedrich Rinnhofer¹⁰. Einen guten Überblick zur Entwicklung der Wiener Fakultät bietet Elisabeth Kovacs in der Festschrift zu deren 600-Jahr-Jubiläum

⁴ Die neue päpstliche Akademie der Wissenschaften, in: Reichspost (4. November 1936) 4.

⁵ Oskar VASELLA, Kehr, Paul Fridolin, in: LThK 6 (21961) 102f.

⁶ DERS., Pius-Stiftung, in: LThK 8 (21963) 544.

⁷ Lateinischer Originaltext und deutsche Übersetzung in: UNTERBURGER, Lehramt 581–604. Vgl. auch Urban HOLZMEISTER, Die Neuordnung der Studien durch Papst Pius XI., in: Zeitschrift für Katholische Theologie 55 (1931) 592–599.

⁸ Lateinischer Originaltext und deutsche Übersetzung in: UNTERBURGER, Lehramt 605–633.

⁹ Ebd. 634–638.

¹⁰ Friedrich RINNHOFFER, Grazer theologische Fakultät vom Studienjahr 1827/28 bis 1938/39. Das literarische Schaffen aller Lehrenden und die Entwicklung der einzelnen

im Jahr 1984¹¹. Für Innsbruck liegt ein Artikel Hugo Rahners vor, der fast die gesamte Pianische Ära betrifft¹². Eine jüngere Arbeit zur Innsbrucker Fakultät erwähnt die Neuordnung der Studien unter Pius XI. hingegen mit keinem Wort¹³. Alle vier österreichischen Fakultäten (Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg) werden in der Studie „Katholische Theologie im Nationalsozialismus“ thematisiert¹⁴.

Mit der Entwicklungsgeschichte der Konstitution hat sich der Münsteraner Kirchenhistoriker Klaus Unterburger¹⁵ in langjähriger Forschung befasst und darüber ein sehr detailreiches Werk veröffentlicht¹⁶. Die vorliegende Studie stützt sich ferner auf Quellenmaterial aus dem Vatikanischen Geheimarchiv sowie auf Akten des Archivs der Universität Wien und des Archivs der Erzdiözese Salzburg. Im Archiv der Universität Graz konnten die Protokollbücher der theologischen Fakultät eingesehen werden; Quellenbestände betreffend die Umsetzung der Konstitution sind dort nicht vorhanden. Hinweise dazu enthält jedoch die im Dekanat der Grazer Fakultät verwahrte Chronik. Insgesamt lässt sich aus dem Fundus an römischen und einheimischen Quellen ein gutes Bild der Vorgänge rund um die Implementierung der neuen theologischen Studienordnung Pius' XI. an den österreichischen Fakultäten gewinnen.

Disziplinen. 2 Bde. (= Dissertationen der Karl-Franzens-Universität Graz 82/1,2, Graz 1991).

¹¹ Elisabeth KOVACS, Studien und Strukturen im Wandel 1884–1938, in: Die Kath.-Theologische Fakultät der Universität Wien 1884–1984. Festschrift zum 600-Jahr-Jubiläum, hrsg. von ERNST CHR. SUTTNER (Berlin 1984) 323–342.

¹² Hugo RAHNER, Die Geschichte eines Jahrhunderts. Zum Jubiläum der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck 1857–1957, in: Zeitschrift für Katholische Theologie 80 (1958) 1–65.

¹³ Emerich CORETH SJ, Die Theologische Fakultät Innsbruck. Ihre Geschichte und wissenschaftliche Arbeit von den Anfängen bis zur Gegenwart (Innsbruck 1995) 97–117.

¹⁴ Maximilian LIEBMANN, Die Katholisch-Theologischen Fakultäten in Wien und Graz, in: Katholische Theologie im Nationalsozialismus I/1: Institutionen und Strukturen, hrsg. von Dominik BURKARD–Wolfgang WEISS (Würzburg 2007) 491–510; Wilhelm REES, Die katholisch-Theologische Fakultät der Universität Innsbruck, in: ebd. 511–544; Alfred RINNERHALER, Die Theologische Fakultät und die ihr nachfolgende Diözesanlehranstalt in Salzburg, in: ebd. 545–573.

¹⁵ Klaus UNTERBURGER, Die deutschen theologischen Fakultäten aus römischer Sicht, in: ebd. 105–131.

¹⁶ UNTERBURGER, Lehramt; vgl. auch DERS., Reform der Weltkirche durch Reform der theologischen Studien. Die Apostolische Konstitution *Deus scientiarum Dominus* Papst Pius' XI.: <http://edizionicafofoscari.unive.it/media/pdf/books/978-88-6969-096-9/978-88-6969-096-9-ch-13.pdf> (Zugriff 17. 1. 2019).

DIE NEUE „STUDIENLINIE“ PIUS XI. UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF
ÖSTERREICH BIS 1931

Wiewohl vorher selbst wissenschaftlich bzw. kirchenhistorisch tätig hat sich Pius XI. bald nach Antritt des Pontifikates 1922 dafür entschieden, das Theologiestudium im Sinne der Neuscholastik zu reformieren. In einem Apostolischen Schreiben an den Präfekten der Kongregation für die Seminare und die Studien an den Universitäten ordnete er am 1. August d. J. an, die Lehrveranstaltungen in lateinischer Sprache abzuhalten, vor das vierjährige Theologiestudium zwei Jahre mit dem Studium der scholastischen Philosophie zu spannen, im Besonderen aber der spekulativen scholastischen Theologie den Vorzug gegenüber einer positiven Theologie zu geben.

In diesem Sinne erfolgten bereits ab dem ersten Jahr des Pontifikates kuraile Vorstöße zur Ausgestaltung der Priester-Ausbildung in Seminaren und Fakultäten im Sinne dieser Ideale. Die Reaktionen der österreichischen Ordinarien darauf weisen bereits typische Merkmale des späteren Schicksals der Studien-Konstitution auf. Man bekundete die Unterstützung des Anliegens und guten Willen, sie umzusetzen; mit Verweis auf praktische Probleme wurde diese Umsetzung aber über Jahre hinausgeschoben. Einen optimistischen Auftakt zum Prozess der Neugestaltung bildete Ende 1922 ein Schreiben von Nuntius Francesco Marchetti-Selvegiani (in Wien 1920–1922) an den Präfekten der römischen Kongregation für die Seminare und Universitäten, Gaetano Bisleti (1856–1937). Es berichtete von einem Beschluss auf der Herbstkonferenz der österreichischen Bischöfe, in den Seminaren in Eigenregie eine zusätzliche zweijährige Ausbildung der Priesterkandidaten in scholastischer Philosophie einzuführen. Da sie dafür keine staatliche Unterstützung erwarteten, ersuchten die Oberhirten, die anfallenden Zusatzkosten mit Mess-Stipendien bestreiten zu dürfen¹⁷. In Rom erachtete man dieses Vorhaben für so vorbildlich, dass man das Schreiben aus Wien wenige Tage später an die Nuntiaturen in München und Prag weiterleitete¹⁸. Nuntius Eugenio Pacelli in München, der den Bericht aus Österreich wiederum an die Kardinäle Adolf Bertram und Michael Faulhaber als den Vorsitzenden der Bischofskonferenzen in Deutschland übermittelt hatte, stellte in einem Antwortschreiben klar, dass auch die deutschen Ordinarien von der Notwendigkeit einer verbesserten Philosophiausbildung überzeugt seien. Davon abgesehen aber relativierte er den Vorbildcharakter Österreichs mit dem Hinweis auf eine Unterredung mit Bischof Johannes Gföllner in Linz. Demnach studierte man bislang in Österreich nur vier Jahre

¹⁷ S.RR.SS., AA.EE.SS., Austria-Ungheria P. O. 850, Fasc. 22, fol. 3f.: Marchetti-Selvegiani an Bisleti, 29. 12. 1922 (Abschrift).

¹⁸ Ebd. fol. 5: Notiz im Kontext eines an Bisleti ergangenen Berichtsentwurfes über *Negotiis Ecclesiasticis Extraordinariis* vom 19. 1. 1923.

Philosophie und Theologie und strebe nun in Etappen erst ein fünftes Jahr an, während in etlichen deutschen Diözesen bereits jetzt – wie vom CIC von 1917 bestimmt – fünf und mehr Jahr dafür vorgesehen waren (u. a. in Paderborn, Breslau, Fulda, Osnabrück, Hildesheim und etlichen Bistümern Bayerns)¹⁹.

Was folgte, war ein mehrere Jahre währendes Warten auf konkrete Schritte in Österreich. Im November 1924 urgierte Kongregationssekretär Giacomo Sinbaldi bei Nuntius Enrico Sibia (in Wien 1922–1935) die zwei Jahre zuvor in Aussicht gestellte *nuova ratio studiorum* für Österreich; im März 1927 (!) konstatierte Präfekt Bisleti gegenüber dem päpstlichen Gesandten, bis dato keine Antworten dazu erhalten zu haben²⁰. Erst daraufhin wurde Nuntius Sibia aktiv und leitete die Anfrage wenige Tage später an die Ordinarien weiter, die ihm ihrerseits in den folgenden Monaten Lageberichte übermittelten. Die meisten von ihnen waren hinhaltend. Am ausführlichsten äußerte sich dazu wieder Bischof Gföllner von Linz, der das römische Anliegen einer allein kirchlich verantworteten, scholastisch ausgerichteten Theologenausbildung ausdrücklich unterstützte. Ihm zufolge hatten die Bischöfe bei den Professoren der Seminare und Fakultäten eine Erörterung der Frage angeordnet. Es herrsche bei ihnen wie bei den Amtsbrüdern Uneinigkeit darüber, inwieweit das Theologiestudium mit dem Kultusministerium abzustimmen und ob es primär spekulativ oder rational auszurichten sei²¹. Andere teilten lapidar mit, dass die Neuordnung der Studien allein auf die Ausweitung des Studiums von vier auf fünf Jahre abziele²².

Die Angelegenheit gewann dadurch an Brisanz, als parallel dazu die Ansprüche Rom sukzessive angehoben wurden und einzelne Forderungen des späteren Studiendekretes bereits vorwegnahmen. Schon ein Dekret der Studienkongregation aus 1924 hatte Triennial-Berichte zum Status der Seminare eingefordert²³. Zirkulare vom 16. Juli 1927 und 14. Jänner 1928 für ein vorangegangenes Dekret regelten die Bestellung von Professoren an kirchlichen Hochschulen neu und banden sie an ein Nihil Obstat dieser Kirchenbehörde.

¹⁹ Ebd. fol. 6f.: Pacelli an Staatssekretär Pietro Gasparri, 31. 3. 1923.

²⁰ ASV, Archivio Nunziatura Vienna, Sibia, Busta 871A, fol. 19: Brief Sinbaldi an Sibia, 4. 11. 1924, bzw. fol. 21: Bisleti an Sibia, 11. 3. 1927.

²¹ Ebd. fol. 32, 35: Gföllner an Sibia, 19. 3. 1927.

²² Ebd. fol. 22r–22v: Sibia an Bisleti, 25. 3. 1917 (Abschrift). Sibia zitiert darin eine Zuschrift Bischof Adam Hefters von Gurk: *Episcopi Austriae novum Studiorum ordinem facere noluerunt, sed solummodo, cum studia in quintum annum extensa essent, rationem studiorum per quinque annos his circumstantiis adaptare in animo habuerunt*. Ähnlich ebd. fol. 57–59: Waitz an Sibia, 13. 4. 1927, betreffend neue Studienpläne für Innsbruck und Brixen.

²³ ASV, Archivio Nunziatura Vienna, Sibia, Busta 871A, fol. 63: Bisleti an Sibia, 14. 3. 1924, bzw. fol. 95–97: gedrucktes Dekret mit einer Einleitung von Bisleti vom 2. 2. 1924.

Mit den Triennial-Berichten sollten künftig auch alle Publikationen der Professoren übermittelt werden²⁴. Wie ernst man in Rom die Überprüfung des ‚kirchlichen Geistes‘ der Professoren nahm, erlebte man in Österreich erstmals im Fall des Seminar-Spirituals und Theologiedozenten Josef Dillersberger in Salzburg. Der charismatische, im Umfeld des Bundes Neuland engagierte Bibliker hatte im Leitartikel der Pfingstnummer der in Salzburg redigierten, ein überregionales geistliches Publikum ansprechenden Katholischen Kirchenzeitung eine poetisch-drastische Klage über die geistliche Armut der Zeit verfasst (*Pfingstgebet aus Zeitnot*); sie erschien just drei Tage vor Publikation der Studienkonstitution. Dillersberger zitierte darin mehrfach Romano Guardini; Anstoß erregte in der Folge vor allem eine Kennzeichnung der gegenwärtigen Kirche der 2. 414 Kanones und überbordenden Traditionen – ein Urteil aus gegnerischer Feder aufgreifend – als *zwei Drittel Leichnam*²⁵. Nur zwei Wochen später erreichte den Nuntius in Wien ein Schreiben Staatssekretär Pacellis, der den unkirchlichen Geist des Artikels beklagte und vom päpstlichen Gesandten geeignete Schritte einforderte, damit das bisher unbeanstandete Blatt nicht schädlichen Einfluss auf den Klerus auszuüben beginne²⁶. Der Nuntius gab den Druck aus Rom in gesteigerten Form („wiederholt heftige Beschwerden“) an den betagten Erzbischof Ignaz Rieder von Salzburg weiter, der in seiner ausführlichen Antwort die Publikation zwar ebenfalls bedauerte, zugleich aber die absolute Integrität Dillersbergers verteidigte²⁷. Mit einem persönlichen Brief des Salzburger Dozenten an den Nuntius und dessen Berichten an den Staatssekretär schien die Causa mit Juli d. J. applaniert²⁸.

An der Kurie wusste jedoch die linke Hand offenbar nicht immer, was die rechte tut. Ende Dezember 1931 langte an der Nuntiatur in Wien eine Anweisung des Studienpräfekten Bisleti ein, sich so rasch wie möglich nach Salzburg zu begeben, um beim Erzbischof die Entfernung Dillersbergers aus seinen Ämtern zu erwirken²⁹. Es bedurfte in der Folge mehrerer Gutachten und Fürsprachen sowie einer persönlichen Vorstellung des Salzburger Generalvikars

²⁴ Ebd. fol. 171: Bileti an Sibia, 13. 3. 1928, bzw. fol. 180: gedrucktes Dekret über die Verpflichtung zu Triennial-Berichten und der Einsendepflicht für alle Publikationen, gezeichnet von Bisleti, datiert mit 16. 7. 1927.

²⁵ Katholische Kirchenzeitung, 21. 5. 1931.

²⁶ ASV, Archivio Nunziatura Vienna, Sibia, Busta 871A, fol. 267, Pacelli an Sibia 7. 6. 1931: ... *che questo giornale, che non ha dato fino ad ora motivo di lagnanze, non venga a poco a poco pervaso da uno spirito che sarebbe nocivo al clero, e pregiudicherebbe quella devozione che tutti i fedeli devono nutrire verso la Chiesa Cattolica.*

²⁷ Ebd. fol. 268, Sibia an Rieder, 14. 6. 1931 (Abschrift), bzw. fol. 274, Rieder an Sibia 25. 6. 1931.

²⁸ Ebd. fol. 281, Sibia an Dillersberger (Abschrift): ... *Das alles hat mich lebhaft befriedigt und ich wünsche Ihnen dazu Glück.*

²⁹ Ebd. fol. 291v: Bisleti an Sibia, 21. 12. 1931.

und Weihbischofs Johannes Filzer an der päpstlichen Botschaft in Wien bzw. des Eintretens des Nuntius für den Beanstandeten in Rom, um die Wogen bis März 1932 erneut zu glätten. Präfekt Bisleti suspendierte zuletzt die ‚Strafe‘, die bei nochmaliger Verfehlung automatisch wieder in Kraft treten sollte³⁰. Die Rehabilitation war offensichtlich so gründlich, dass der Studienpräfekt knapp ein Jahr später und nach weiteren Gutachten und Interventionen (u. a. vom neuen Wiener Erzbischof Theodor Innitzer) sowie einer Prüfung seiner Schriften gnadenweise (... *concede la grazia implorata*) auch der Bestellung Dillersbergers zum ordentlichen Professor für das Bibelstudium in Salzburg zustimmte³¹. Die Zusammenschau des skizzierten Vorfeldes der Studienkonstitution in Österreich lässt es plausibel erscheinen, dass diese nicht zuletzt auf die wohl nicht nur hier verzögerte und unvollständige Umsetzung etlicher vorangegangener kurialer Erlässe reagierte.

DIE STUDIENKONSTITUTION VON 1931 UND IHRE INTERPRETATION

Die Konstitution *Deus scientiarum Dominus* von 1931 bündelte gleichsam die seit 1922 entwickelten Forderungen. Sie dekretierte einen Unterricht in lateinischer Sprache und ein vorbereitendes zweijähriges Studium der scholastischen Philosophie. Die Fakultäten sollten dem staatlichen Einfluss entzogen und an die Weisungen der Studienkongregation gebunden werden; die Berufung von Theologieprofessoren wurde an das Nihil obstat des Hl. Stuhles gebunden. Das Fach Dogmatik erfuhr eine deutliche Aufwertung. Den Bischöfen und der Studienkongregation oblag die Überwachung der Fakultäten, von denen erneut Triennial-Berichte eingefordert wurden. In Summe ging es um Vereinheitlichung, Ausrichtung nach Rom und Modifizierung des Studiums im Sinne der neuscholastischen Theologie³². Wenig später folgte eine Anweisung zur Umsetzung der getroffenen Neuordnung in den Ordinationes.

Die durch die Konstitution auf eine höhere Ebene gehobene Reform der theologischen Studien wurde kirchenintern lange Zeit als ‚heilsame‘ globale Vereinheitlichung der Ausbildung der Priesteramtsanwärter angesehen, nicht zuletzt in Hinsicht auf Afrika und Gebiete in Übersee. Teilweise wurde sie auch als Reaktion der Kirche auf die Repressalien gedeutet, denen die katholisch-theologischen Fakultäten durch die nationalsozialistische Herrschaft im Dritten Reich ausgesetzt waren. Unterburger führte den Nachweis, dass die von Rom formulierten Ziele für die theologische Ausbildung vor allem auf eine Bewertung der an den deutschen Universitäten betriebenen Theologie zurück-

³⁰ Ebd. fol. 292–295, 297, 301–308, 310–313, 323.

³¹ Ebd. fol. 331, 333, 336a–b, 338–342.

³² Ulrich G. LEINSLE, Einführung in die scholastische Theologie (Paderborn u. a. 1995).

geht, die Eugenio Pacelli als Apostolischer Nuntius in Berlin mit 18. November 1929³³ nach Rom übermittelt hatte. Er beurteilte darin das Theologiestudium an den deutschen Universitäten ganz im Sinne der päpstlichen Richtlinien und konstatierte vor allem in drei Bereichen Mängel: der übermäßigen Kritik am päpstlichen Lehramt; einer Theologie, die sich nicht in jenem Maße am Neothomismus³⁴ orientierte, wie es der Kanon 1366 § 2 des CIC anordnete; ihrer übermäßig historisch-kritischen und zu wenig spekulativen Ausrichtung.

Die kuriale Strategie bestand in der Folge darin, Teile der deutschen Studienorganisation in das römische System zu übernehmen und dieses in solcherart modifizierter Form allgemein verbindlich vorzuschreiben. Inhaltlich und personell unterstützt wurde die Studienreform vor allem von den Fakultäten, die von Jesuiten geleitet wurden. „Papst und Bischöfe sollten den Inhalt der Vorlesungen überwachen und indirekt mitbestimmen dürfen. ... Durch eine gezielte Politik der Besetzung der Bischofsstühle sollten somit bessere neuscholastisch-jesuitisch ausgebildete Bischöfe für eine bessere Ausbildung der Priester sorgen, aus deren Reihen wiederum geeigneter Professoren und auch Bischofskandidaten hervorgehen würden“³⁵. Nachdem die deutschen Fakultäten „eine freiwillige Unterwerfungsadresse ... in der diese die neuen Bestimmungen dankbar und freudig begrüßten“³⁶, verfasst hatten, milderte eine *Instructio* der Studienkongregation die Bestimmungen für diese ab. Sie wurde dem deutschen Episkopat mit 14. Juni 1932 übermittelt.

DIE REAKTIONEN AUF DIE KONSTITUTION IN ÖSTERREICH

In Österreich wurden die Konstitution sowie die Ordinationes dem Dekan der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien, Theodor Innitzer, am 26. September 1931 durch die Wiener Nuntiatur übergeben. Am Dekanat ging die Sendung elf Tage später am 7. Oktober ein. Am 12. November

³³ Eugenio PACELLI, *Die Lage der Kirche in Deutschland 1929*, bearb. von Hubert WOLF-Klaus UNTERBURGER (= Veröffentlichung der Kommission für Zeitgeschichte – Reihe a: Quellen 50, Paderborn u. a. 2006) 95–257, bes. 186–199, s. auch 64–72.

³⁴ Eine Richtung der Neuscholastik, die auf die Philosophie Thomas‘ von Aquin zurückgreift. Vgl. Oskar HERGET, *Der Zweite Internationale Thomistenkongreß in Rom. Eindrücke und Ausblicke*, in: *Reichspost* (13. 12. 1936) 17; Albert MITTERER, *Die Zeitbedeutung einer weltbildvergleichenden Thomasforschung*, in: *Reichspost* (31. 1. 1937) 17. Der in Salzburg ansässige Verlag Anton Pustet plante 1933 für das „gebildete Groß-Deutschland“ die Herausgabe einer deutschen Thomas-Ausgabe in 36 Bänden mit zwei Zusatz-Bänden innerhalb von sieben Jahren. Die Übersetzung sollte von deutschen und österreichischen Dominikanern und Benediktinern besorgt werden. Das Werk ist bis heute unvollendet.

³⁵ UNTERBURGER, *Fakultäten* 119f.

³⁶ Ebd.

1931 fand in Salzburg eine Beratung der Vertreter der österreichischen theologischen Fakultäten wegen einer Anpassung des Studienbetriebes an die Konstitution statt. Von Grazer Seite beteiligte sich daran Dekan Oskar Graber³⁷, der dazu ein mit 11. November 1931 datiertes Gutachten des Grazer Kirchenrechtlers Johann Baptist Haring präsentierte. Er kam dabei zum Schluss, *daß die Schwierigkeiten einer Angleichung an ‚Deus scientiarum Dominus‘ gar nicht so groß sind, wie es ursprünglich schien*³⁸. Die Versammelten kamen überein, dem Episkopat mittels einer Eingabe an die Bischofskonferenz nahezu legen, die Angelegenheit mit der Bundesregierung zu verhandeln³⁹. Eine weitere Konferenz der Dekane fand am 21. Dezember 1931 in Wien statt⁴⁰. An dieser Sitzung nahm als Delegierter der Bischofskonferenz Weihbischof Franz Kamprath⁴¹ teil, die Fakultäten entsandten neben Graber (Graz) die Dekane Alois Mager von Salzburg, Josef Müller von Innsbruck und Theodor Innitzer von Wien⁴². Sie stimmten darin überein, dass die österreichischen Fakultäten grundsätzlich unter die Bestimmungen der Konstitution fielen und sich die Bischöfe daher zur Erteilung des Nihil obstat für neuernannte Professoren künftig an Rom wenden mögen. Eine vollständige Angleichung der Organisation der theologischen Fakultäten an die Vorgaben musste ihrer Meinung nach aber auf Schwierigkeiten stoßen, da sie staatlichen Universitäten eingegliedert waren. Umgekehrt wiesen die Dekane darauf hin, dass die in Österreich geltende Studien- und Rigorosenordnung zum überwiegenden Teil mit den Regelungen der Konstitution übereinstimme. Daher sprachen sich dafür aus, dass bis zu einer abschließenden *Regelung der Angelegenheiten zwischen Kirche und Staat die bisherige Studien-, Rigorosen- und Promotionsordnung in Kraft bleibe und die kirchliche Duldung finde*⁴³.

Die genannten Punkte flossen in eine Petition der theologischen Fakultäten Österreichs an den Papst vom 1. Februar 1932 ein⁴⁴. Kurz danach begaben

³⁷ Chronik der theologischen Fakultät der Universität Graz 380.

³⁸ Dekan Graber ddo 1931, Dezember 11, Graz, in: Universitätsarchiv Wien, Kath.-theol. Fakultät, Varia, Karton 4. Hier auch das Gutachten, gezeichnet von Dekan Graber.

³⁹ Das Protokoll dieser Beratungen in Universitätsarchiv Wien, Kath.-theol. Fakultät, Varia, Karton 5. Das Schreiben der Dekane an Kardinal Piffel ddo 1931, Dezember 12, ebd.

⁴⁰ Chronik der theologischen Fakultät der Universität Graz 381.

⁴¹ Gerhard HARTMANN, Art. Kamprath, Franz, in: Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, hrsg. von Erwin GATZ (Berlin 1983) 363.

⁴² Die Beschlüsse dieser Konferenz in Universitätsarchiv Wien, Kath.-theol. Fakultät, Varia, Karton 5.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ S.RR.SS., AA.EE.SS., Austria-Ungheria, P. O. 871, Fasc. 35, 1932. Durchschrift auch in Universitätsarchiv Wien, Kath.-theol. Fakultät, Varia, Karton 4 und 5.

sich die Dekane Innitzer (Wien) und Mager (Salzburg) zu Verhandlungen in dieser Angelegenheit nach Rom⁴⁵. Per 23. Februar 1932 übermittelte die Leitung der Studienkongregation dem Wiener Erzbischof Gustav Piffli einen Dank für die Ergebenheitsadresse der vier Dekane⁴⁶. Mager kommunizierte in einem Schreiben vom 5. März d. J. einige Hintergrundinformationen dazu nach Wien:

Demnach habe man ihm bedeutet, ... *dass der heilige Vater sehr ungehalten sei, dass die reichsdeutschen Fakultäten sich nicht rührten. Er wäre entschlossen, den Bischöfen zu verbieten, ihre Theologen an Fakultäten zu schicken, die sich mit dem hl. Stuhl wegen der Constitutio nicht verständigten. ... Hoffentlich ist man in Deutschland so vernünftig, dass nun doch etwas geschieht. Wie fein sind wir heraus, dass wir zeitig und motu proprio etwas unternahmen*⁴⁷.

Eine weitere Konferenz von Theologenvertretern zur Angelegenheit fand am 18. März in Wien statt. Sie ermächtigte Dekan Innitzer, in Form einer Eingabe an den apostolischen Stuhl ein Moratorium zu erwirken, betreffend die Berichterstattung über die Anpassung der Fakultätsstatuten an die Konstitution, ebenso die Einsetzung einer Kommission (Franz Pangerl/Innsbruck und Haring/Graz) zur Ausarbeitung eines Statutenentwurfes⁴⁸. Pater Augustin Bea⁴⁹ legte der Studienkongregation mit 13. April 1932 ein Votum zum Ersuchen der Dekane vor, das jene Punkte benannte, die in neue Studienvorschriften für Österreich einfließen sollten⁵⁰. Als problematisch wurde in Österreich angesehen, dass es sich bei den theologischen Fakultäten der Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck sowie auch der Fakultät in Salzburg um staatliche Anstalten handelte. Divergenzen zwischen staatlichen Vorschriften und den neuen kirchlichen Normen waren vorprogrammiert. An Verhandlungspunkten wurden konstatiert:

- die Verleihung der akademischen Grade des Bakkalaureats und Lizentiats
- die Bestätigung des Rektors einer staatlichen Universität durch die Studienkongregation
- dem Rektor einer staatlichen Anstalt ein Glaubensbekenntnis abzuverlangen
- die kirchliche Überwachung der Fakultät
- eine unmittelbare Berichterstattung an die Studienkongregation

⁴⁵ Chronik der theologischen Fakultät der Universität Graz 382.

⁴⁶ Universitätsarchiv Wien, Kath.-theol. Fakultät, Varia, Karton 4 und 5.

⁴⁷ Ebd., Karton 5.

⁴⁸ Chronik der theologischen Fakultät der Universität Graz 382.

⁴⁹ Heinz-Albert RAEM, Bea, Augustin, in: LThK 2 (31994) 105f.

⁵⁰ S.RR.SS., AA.EE.SS., Austria-Ungheria P. O. 871, Fasc. 35, 1932, fol. 41–55.

Mit 10. Juni 1932 datiert ist ein Brief des Unterrichtsministers Anton Rintelen an das Bundeskanzleramt (Auswärtige Angelegenheiten), der sich mit der kirchlichen Reform der theologischen Studien und ihrer Abgleichung mit den österreichischen Studienvorschriften befasst. Darin wurde an Problemfeldern angesprochen: dass theologische Fakultäten als exklusiv staatliche Einrichtungen der Kurie keine direkte Rechenschaft geben könnten; dass Studenten mit weniger als vier Studienjahren zur Laurea zugelassen würden; die Verpflichtung auf scholastische Philosophie und die Einrichtung eines Lizentiats; die Funktionen eines Kanzlers, Dekans oder Präsidenten sowie von Privatdozenten; die Forderung zur Publikation von Dissertationen und einer Prüfung zur Laurea⁵¹. Zu diesem, an den Hl. Stuhl weitergeleiteten Promemoria verfasste P. Bea ebenfalls ein Gutachten⁵² mit folgenden Punkten:

1. Die theologischen Fakultäten mögen ihre Statuten gemeinsam oder einzeln nach den Vorgaben des Appendix II der Ordinationes verfassen. In die neuen Statuten sollen aufgenommen werden:
 - a. alle bisher geltenden Vorschriften, die der apostolischen Konstitution und der Ordinationes nicht zuwiderlaufen;
 - b. alle Vorgaben der Konstitution und Ordinationes, welche die Fakultäten ohne Konsultation der Regierungsbehörden umsetzen können.
2. Bestimmungen, deren Ablehnung durch die Regierung absehbar sei, sollen vorerst im Sinne der bürgerlichen Gesetze in den Statuten verankert werden.
3. In einem Appendix zu den Statuten mögen vermerkt werden:
 - a. Belange, die nach Einschätzung des Ortsordinarius angesichts der herrschenden Verhältnisse nicht verändert werden können samt Angabe der Gründe;
 - b. Belange, die nur am diplomatische Wege zwischen Hl. Stuhl und Regierung geregelt werden können.
4. Bei jedem Änderungsvorschlag betreffend die Statuten sollen die Gründe dafür angegeben sowie die einschlägigen Zivilgesetze in Abschrift beigefügt werden.
5. Die gemäß den Anweisungen abgeänderten Statuten seien der Kongregation umgehend zur Überprüfung vorzulegen.
6. Bis zur definitiven Genehmigung der Statuten sollen die Fakultäten weiterhin das Privileg genießen, Doktorgrade in der Theologie zu verleihen. Die Vorschläge der Studienkongregation wurden Nuntius Enrico Sabilia mit Datum 4. Juli 1932 übermittelt⁵³, der sie in deutscher Übersetzung als

⁵¹ Ebd. fol. 21–31.

⁵² Ebd. fol. 37d.

⁵³ ASV, Arch. Nunz Vienna 871 A, fasz. 2.

Weisung an jene Bischöfe weiterleitete, die mit Fragen der Studienreform befasst waren⁵⁴. Am 26. September 1932 tagte in Wien eine Delegiertenversammlung der Fakultäten unter Vorsitz des neuernannten Wiener Erzbischofs Theodor Innitzer zur Anpassung der Statuten an die Konstitution⁵⁵, die einen von Johann Haring erarbeiteten Entwurf akzeptierte. Dem folgte ein Treffen mit Egon Loebenstein, Sektionschef im Bundesministerium für Unterricht⁵⁶. Eine mit 31. Oktober 1932 neu redigierte Fassung im Umfang von sechzehn Seiten ging den Fakultäten zur Beschlussfassung zu⁵⁷. Das Schreiben an die Wiener Fakultät benannte einige als unverrückbar erachtete Eckpunkte:

- Wenn ein Staat eine neue Universität gründet, den Aufwand bestreitet, Gebäude und Lehrmittel zur Verfügung stellt, so wird er kaum alle seine Rechte an die Studienkongregation abtreten wollen. Hier sei ein Kompromiss anzustreben.
- Der Rektor werde – ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis – aus den ordentlichen Professoren jährlich gewählt, ebenso die Dekane. Ein praeses facultatis sei nicht vorgesehen. Die Bestätigung des Dekans durch die römische Studienbehörde wäre neu und schwierig einzuführen, da die Bestätigung der Dekane durch das Ministerium erfolge.
- Neu und wohl nicht durchführbar wäre ebenso die Entgegennahme der professio fidei eines Rektors.
- Unanwendbar auf staatliche Universitäten und Fakultäten seien die Artikel 47 bis 52 der Konstitution und die Artikel 44 bis 48 der Ordinationen betreffend Gebäude, Bibliothek sowie die Gehälter der Professoren, insofern der Staat hierfür die Obsorge übernimmt⁵⁸.
- Als nur im Einvernehmen mit der österreichischen Regierung zu regeln erklärte man darüber hinaus die Artikel 6 bis 10 der Konstitution betreffend die Erteilung akademischer Grade und Voraussetzungen derselben, die Ernennung der Professoren und Disziplinierung derselben sowie Artikel 25 Nr. 5 hinsichtlich der Einholung des Nihil obstat vor der Ernennung eines Professors.

Die von Professor Haring entworfenen und ins Lateinische übersetzten allgemeinen Fakultätsstatuten⁵⁹ samt den Studienplänen der Fakultäten und geschichtlichen Notizen wurden von Erzbischof Innitzer Ende Novem-

⁵⁴ Universitätsarchiv Wien, Kath.-theol. Fakultät, Varia, Karton 5.

⁵⁵ Das Protokoll: ebd., Karton 4.

⁵⁶ Chronik der theologischen Fakultät der Universität Graz 384.

⁵⁷ Universitätsarchiv Wien, Kath.-theol. Fakultät, Varia, Karton 5.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Ebd., Karton 4.

ber 1932 persönlich in der Studienkongregation übergeben⁶⁰. Innitzer berichtete dem Salzburger Erzbischof Ignaz Rieder im März des Folgejahres, dass Kongregationssekretär Ernesto Ruffini zugestanden habe, dass die Gymnasias-ten in den beiden letzten Jahren den zweijährigen Philosophiekurs, *und zwar jener Fächer, die in der Constitution am Anfang genannt sind, entweder im Knaben- oder im Priesterseminar absolvieren*⁶¹.

Am 10. April 1933 saß Innitzer einer weiteren, von Delegierten der Fakultäten und Lehranstalten beschickten Konferenz zu dieser Frage vor und berichtete dabei über seine Verhandlungen in Rom⁶². Dabei kam zur Sprache, dass Wien bereits einen Philosophiekurs im Knabenseminar konzipiere, während Linz und Innsbruck erklärten, *daß sie unter allen Umständen beim bien-nium philosophicum im Sinne des Codex und der Konstitution bleiben wollten*⁶³. Ergebnis der Sitzung war ein Vorstoß in Rom, für Österreich weiterhin ein fünfjähriges philosophisch-theologisches Studium zuzugestehen. Im Juli d. J. teilte Innitzer dem Salzburger Amtsbruder jedoch bedauernd mit:

*... daß nach einer Vorsprache des Fürstbischofs Pawlikowski ... in Rom ... mein Schritt um Erlangung der 5 Jahre als gescheitert zu betrachten ist. ... bald nach Ostern lief bei der Kongregation, wie Ruffini indirekt zugab, ein Beschwerde-brief ein, in dem von einem Versuch die Rede war, dem klaren Willen des hl. Vaters entgegenzuhandeln. Die Folge des Briefs war dann ein Schreiben des Prl. Ruffini an mich von ähnlichem Inhalt und ist jetzt das feierliche Begräbnis unseres Versuches*⁶⁴.

Die theologischen Studien waren naturgemäß auch Gegenstand der Verhandlungen zum Konkordat des Hl. Stuhles mit Österreich, das am 5. Juni 1933 unterzeichnet wurde. Entsprechende Bestimmungen flossen in den Artikel V § 1–4 ein. Dessen zentraler Passus lautete: *Die innere Einrichtung sowie der Lehrbetrieb der vom Staate erhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten wird grundsätzlich nach Maßgabe der Apostolischen Konstitution ‚Deus Scientiarum Dominus‘ vom 14. Mai [!] 1931 und der jeweiligen kirchlichen Vorschriften geregelt werden*⁶⁵.

Damit war ein weiteres jahrelanges Ringen um die Angleichung der Vorgaben praktisch vorprogrammiert. Die maßgeblichen Akteure in Österreich lie-

⁶⁰ Chronik der theologischen Fakultät der Universität Graz 386.

⁶¹ Kardinal Innitzer an Erzbischof Rieder ddo 1933, März 29, Wien, in: Archiv der Erzdiözese Salzburg 10/97, Theologische Fakultät 1927–1937.

⁶² Chronik der theologischen Fakultät der Universität Graz 387. Das Protokoll dieser Konferenz in: Universitätsarchiv Wien, Kath.-theol. Fakultät, Varia, Karton 4.

⁶³ Dekan Mager (?) an Erzbischof Rieder ddo 1933, April 12, München, in: Archiv der Erzdiözese Salzburg 10/97, Theologische Fakultät 1927–1937.

⁶⁴ Kardinal Innitzer an Erzbischof Rieder ddo 1933, Juli 28, Wien, in: ebd.

⁶⁵ Zitiert nach Erika WEINZIERL, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933 (Österreich Archiv, Wien 1960) 260.

ßen dabei keine Eile erkennen, während man von kurialer Seite auf Lösungen drängte⁶⁶. Das erzbischöfliche Sekretariat in Wien übermittelte den Fakultäten erneut mit 15. September 1934 eine Instruktion der Studienkongregation, versehen mit der Weisung, ihre Statuten im dort beschriebenen Sinne abzuändern, da die Konstitution laut Konkordat nun in Österreich gelte. Da der Art. V §1 Abs. 3 des Konkordates für diesen Punkt weitere Vereinbarungen zwischen kirchlichen und staatlichen Stellen vorsah, hatte der Vorstoß keine erkennbaren Folgen. Per 28. Jänner 1935 wiederum forderte das Unterrichtsministerium die Fakultäten auf, hinsichtlich der inneren Einrichtung und des Lehrbetriebes gemäß Konkordat eine *Schlussfassung des Professorenkollegiums über die von ihm hierüber dem hierortigen Ministerium zu erstattenden Anträge zu veranlassen und diese Anträge ... vorzulegen*⁶⁷. Am 20./21. Februar d. J. berieten dazu Vertreter der Fakultäten erneut in Wien. Wiederum wurde es dem Grazer Kirchenrechtler Haring übertragen, solche Anträge auszuarbeiten. Eine von ihm erarbeitete umfangreiche Stellungnahme wurde vom Grazer Kollegium am 21. März 1935 akzeptiert und in der Folge den übrigen Hochschulen übermittelt. Ein Eintrag in die dortige Fakultätschronik dokumentiert eine weiterbestehende Uneinigkeit der Fakultäten:

*Graz und Innsbruck sind in der Hauptsache einig. Eine mehr abweisende Stellung nimmt Wien und Salzburg ein. Zu einer weiteren Konferenz der Fakultätsvertreter kam es nicht; daher legten die einzelnen Fakultäten gesondert ihre Anträge dem Bundesministerium vor. Allem Anschein nach war ein Abschluss der Verhandlungen noch nicht bald zu erwarten*⁶⁸.

Undatierte, ausführliche *Bemerkungen zum Schema für die Abfassung von Statuten der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien* belegen das weitere Ringen um die Thematik⁶⁹. Das Dekanat der Wiener Fakultät berichtete der Universitätsleitung per 24. April 1935 über seine bisherigen Bemühungen. Aufgelistet wurden die im Wiener Kollegium beschlossenen Anträge sowie jene Punkte, über die österreichweit Konsens bestand⁷⁰.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang eine Grußadresse der Salzburger Fakultät an den neuen Nuntius in Österreich, Gaetano Cicognani⁷¹, vom Dezember 1936. Sie insinuiert eine inhaltliche Akzeptanz der römischen

⁶⁶ Chronik der theologischen Fakultät der Universität Graz 396f.

⁶⁷ Universitätsarchiv Wien, Kath.-theol. Fakultät, Varia, Karton 5.

⁶⁸ Chronik der theologischen Fakultät der Universität Graz 397.

⁶⁹ Dieses nach dem 1. Mai 1934, dem Inkrafttreten des Konkordates, entstandene Elaborat im Umfang von 23 Seiten in: Universitätsarchiv Wien, Kath.-theol. Fakultät, Varia, Karton 5.

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ Donato SQUICCIARINI, *Die Apostolischen Nuntien in Wien* (Vatikanstadt 1999) 27–281.

Vorgaben, die in einem markanten Gegensatz zur zögerlichen Umsetzung ihrer Bestimmungen steht:

Die Ankunft eines neuen apostolischen Nuntius ist auch für uns von besonderer Bedeutung. Steht doch vermutlich die Angleichung unserer bisherigen Fakultätsstatuten an die Bulle Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. ‚Deus scientiarum Dominus‘ nahe bevor. Wir sind sehr erfreut, daß dadurch gewiß unsere Verbindung mit der cathedra Petri eine noch innigere wird als bisher. Theologie ist Glaubenswissenschaft, setzt in all ihren Zweigen den Glauben an die göttliche Offenbarung positiv voraus. Das kostbare Offenbarungsgut aber hat Christus unser Herr nicht dem Staate, sondern der von ihm gestifteten Kirche als depositum fideliter custodiendum anvertraut und diese hiezu mit der Gabe der Unfehlbarkeit ausgestattet. Auch der einzelne Theologe, und mag er noch so gelehrt sein, ist nicht unfehlbar. In seinem eigenen Interesse, im Namen der Wissenschaft, muß er den engsten Anschluß an das oberste Lehramt der hl. Kirche suchen. Wir Theologieprofessoren empfinden es mit heiligem Stolz, bevorzugte Organe des kirchlichen Lehramtes sein zu dürfen. Der die breiten Massen des Volkes betreuende Seelsorgsklerus lehrt und praktiziert schließlich im Wesentlichen doch das, was er in jungen Jahren auf der hohen Schule hörte, und meist in dem Geiste, den er dort eingesogen hat. Mögen Eure Exzellenz überzeugt sein, daß jeder einzelne Professor an der theol. Fakultät in Salzburg von diesem Verantwortungsbewußtsein getragen und vom kirchlichen Geiste durchdrungen ist⁷².

Inwieweit bei diesem Salzburger Bekenntnis der Schock über die Causa Dillersberger nachwirkte, kann hier nicht beantwortet werden. In deutlichem Kontrast dazu reagierten die Fakultäten etwa nur zögerlich auf den kurialen Wunsch nach Übermittlung von Studienberichten. Ende September 1935 forderte die Studienkongregation den neuen Salzburger Erzbischof Sigismund Waitz auf, Berichte möglichst rasch zu übermitteln⁷³. Im Mai 1937 urgierte die Kongregation beim Dekan der Wiener Fakultät, im Juni 1937 schließlich beim Wiener Erzbischof eine Statistik für das akademische Jahr 1935/36 sowie die Triennial-Relation für die Jahre 1932 bis 1935. Sie wurde von der Fakultät erst mit Datum 30. April 1938 (!) erstellt und zusammen mit einer Statistik für das Studienjahr 1936/37 (!) nach Rom übermittelt⁷⁴. In Sachen Anpassung der Rechtsnormen tagten die betroffenen Dekane erst wieder am 4./5. November 1937 in den Räumlichkeiten des Unterrichtsministeriums⁷⁵. Man einigte sich dabei lediglich auf einige Grundlinien und wollte im Dezember erneut

⁷² ASV, Nunziatura Vienna, Cicognani, 904, fasc. 2, fol. 46–107, (Varie 1937), hier fol. 60f., Professorenkollegium und Hörschaft Salzburg an Nuntius, 18. 12. 1936, gez. Mathias Premm.

⁷³ Archiv der Erzdiözese Salzburg, 10/97, Theologische Fakultät 1927–1937.

⁷⁴ Universitätsarchiv Wien, Kath.-theol. Fakultät, Varia, Karton 6.

⁷⁵ Chronik der theologischen Fakultät der Universität Graz 431.

zusammentreffen, was eine Verhinderung des Sektionschefs Loebenstein vereitelte.

Das Gesamtvorhaben wurde schließlich durch die Ereignisse im März 1938 überholt, die für das katholische Hochschulwesen des Landes eine radikale Wende bedeuteten. Aufgehoben wurde als erste die ‚Jesuiten-Fakultät‘ der Universität Innsbruck per Erlass vom 22. Juli 1938; ihr folgte mit 18. September 1938 jene in Salzburg⁷⁶. In Graz wurde vorerst der sechsjährige theologische Kurs für das Studienjahr 1938/39 wieder auf einen fünfjährigen zurückgefahren, die Fakultät schließlich am 1. April 1939 aufgehoben⁷⁷ bzw. mit der Wiener katholisch-theologischen Fakultät⁷⁸ vereinigt.

CONCLUSIO

Der Umsetzung der von Papst Pius XI. in der Konstitution *Deus scientiarum Dominus* von 1931 geforderten einschneidenden Reform der theologischen Studien standen in Österreich eine Reihe von geltenden staatlichen Gesetzesbestimmungen entgegen. Das Bündel der Problempunkte reichte von der von Rom geforderten höheren Studiendauer über die hierorts nicht existenten akademischen Grade des Bakkalaureats und Lizentiats sowie eine Berichtspflicht an die römische Studienkongregation bis hin zur unrealistischen Vorgabe, dass Theologieprofessoren an einer nicht konfessionell gebundenen Staatsanstalt das Glaubensbekenntnis in die Hand des Rektors ablegen sollten. Die vier katholisch-theologischen Fakultäten Österreichs formulierten aber keine grundsätzlichen Einwände gegenüber den kurialen Forderungen, sondern setzten auf eine betont konziliante Haltung. Dass die Österreichische Bischofskonferenz den damals neuernannten Wiener Weihbischof Franz Kamprath in die Beratungen der Dekane der österreichischen Fakultäten entsandte, lässt erkennen, dass auch sie der Studienreform hohe Bedeutung beimaß. Eine maßgebliche und konstruktive Rolle bei der Implementierung der Konstitution spielte der Grazer Kirchenrechtler Johann Baptist Haring. Von römischer Seite bestimmte der Vorstand des päpstlichen Bibelinstitutes, P. Augustin Bea SJ, als Berater der römischen Studienkongregation maßgeblich den Prozess mit.

Grundsätzlich bekannte sich auch die Republik Österreich spätestens im Konkordat von 1933 zur Umsetzung der Konstitution. Eine wohlwollende Stellungnahme des österreichischen Unterrichtsministeriums über die Angleichung der kirchlichen Erlässe an die staatlichen Vorschriften schuf zugleich

⁷⁶ RINNERTHALER, Salzburg 555f.

⁷⁷ LIEBMANN, Graz und Wien 500.

⁷⁸ Helmut VETTER, Die Katholisch-theologische Fakultät 1938–1945, in: Willfähige Wissenschaft. Die Universität Wien 1938–1945, hrsg. von Gernot HEISS u. a. (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 43, Wien 1989) 179–196.

die Basis für ein moderates Vorgehen der römischen Kurie im Prozess der Umsetzung der Konstitution. Wesentliche Teile der Reform des Theologiestudiums wurden in der Folge tatsächlich umgesetzt. Das Beispiel der zentralen Forderung nach Triennial-Berichten zeigt jedoch, dass dies teilweise erst nach mehrmaliger Urgenz geschah.

Mehr als die offiziellen Wortmeldungen verraten existierten wohl erhebliche inhaltliche und atmosphärische Vorbehalte gegen etliche Punkte der römischen Vorgaben, die einer raschen und vollständigen Umsetzung der Konstitution im Wege standen. Indiz dafür ist vor allem die dilatorische Vorgehensweise, mit der die Angelegenheit von den staatlichen und kirchlichen Einrichtungen in Österreich betrieben wurde. Die Verhandlungen der vier betroffenen theologischen Fakultäten mit den zuständigen staatlichen und kurialen Behörden über die notwendigen Anpassungen ihres Studienbetriebes zogen sich dadurch von November 1931 bis November 1937 hin. Von einer problem- und widerstandslosen Umsetzung der römischen Vorgaben kann somit kaum gesprochen werden. Man setzte offensichtlich auf Zeit und Diplomatie. Die Beratungen der Kirchenvertreter mit dem österreichischen Unterrichtsministerium waren noch nicht abgeschlossen, als der ‚Anschluss‘ Österreichs an das Deutsche Reich 1938 die Entwicklung seiner theologischen Fakultäten abrupt in eine völlig andere Richtung lenkte, als alle Beteiligten vorgesehen hatten. Ihre eigentliche Wirkgeschichte sollte die päpstliche Konstitution daher hier erst nach 1945 entfalten.